

Schriften zum Recht des Informationsverkehrs
und der Informationstechnik

Band 1

**Der Wert der Wahrheit
im Schatten des Rechts auf informationelle
Selbstbestimmung**

Ein Beitrag zum zivilrechtlichen Ehren-,
Persönlichkeits- und Datenschutz

Von

Dr. iur. Josef Brossette



Duncker & Humblot · Berlin

JOSEF BROSSETTE

**Der Wert der Wahrheit im Schatten des Rechts
auf informationelle Selbstbestimmung**

**Schriften zum Recht des Informationsverkehrs
und der Informationstechnik**

Herausgegeben von Prof. Dr. Horst Ehmann und Prof. Dr. Rainer Pitschas

Band 1

**Der Wert der Wahrheit
im Schatten des Rechts auf informationelle
Selbstbestimmung**

**Ein Beitrag zum zivilrechtlichen Ehren-,
Persönlichkeits- und Datenschutz**

Von

Dr. iur. Josef Brossette



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Brossette, Josef:

Der Wert der Wahrheit im Schatten des Rechts auf
informationelle Selbstbestimmung: ein Beitrag zum
zivilrechtlichen Ehren-, Persönlichkeits- und Datenschutz /
von Josef Brossette. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991
(Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der
Informationstechnik; Bd. 1)

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 1989/90

ISBN 3-428-07156-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0940-1172

ISBN 3-428-07156-5

*Meinen Eltern
und
meiner Frau*

Vorwort der Herausgeber

Neue Technik bringt neues Recht hervor. Die elektronische Datenverarbeitungstechnik hat das Datenschutzrecht hervorgebracht und alle traditionellen Informationsschutztatbestände im privaten und öffentlichen Recht, auch im Strafrecht und den Prozeßordnungen mehr oder weniger verändert. Das beginnt beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das nach Ansicht des Bundesgerichtshofs schon durch jede unzulässige Datenverarbeitung verletzt sein soll, gilt für die ehrwürdigen Geheimnisschutztatbestände (Arzt-, Post-, Steuer-, Sozialgeheimnis etc.), für die Amtshilfe, für das polizeiliche Ermittlungs- und das prozessuale Verwertungsrecht, für die Auskunftsansprüche gegen öffentliche und private Register etc.

Die überkommenen Werte der Wahrheit und der Informationsfreiheit sind dabei im Interesse eines höheren Informationsschutzes stark zurückgedrängt worden. Das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte sog. (Grund-)Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat im Sog des Zeitgeistes diesen erhöhten Informationsschutz über den Bereich der automatischen Datenverarbeitung hinausgetragen und es dem Gesetzgeber sehr schwer gemacht, bei den erforderlich gewordenen speziellen gesetzlichen Regelungen und vor allem auch bei der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. 12. 1990 einerseits den Leit- und Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden und andererseits die für ein funktionierendes Rechts- und Wirtschaftsleben notwendige Informationsfreiheit im öffentlichen und privaten Bereich zu erhalten. Vor Übertreibungen warnende Stimmen aus der Wissenschaft haben nicht viel Gehör gefunden. Beim Umgang mit den rechtswidrig erhobenen und gespeicherten Informationen der sog. Stasi-Akten ist jedoch auch der politischen Praxis deutlich geworden, daß die Aufdeckung und Sanktionierung begangenen Unrechts unter Umständen Vorrang haben muß.

Die neue Technik hat jedoch nicht nur auf dem Gebiet des Informationsrechts, sondern auch auf vielen anderen Rechtsgebieten neue Fragen aufgeworfen; erinnert sei nur an die vielfältigen arbeitsrechtlichen Probleme sowie z. B. die Probleme der Gewährleistungsrechte beim Kauf von Software und deren Urheberschutz.

Die hiermit eröffnete Schriftenreihe soll ein vorurteilsfreies wissenschaftliches Forum werden, in welchem alle rechtlichen Probleme des Informationsverkehrs und der Informationstechnik dargestellt werden können. Möge es insbesondere gelingen, theoretische Erkenntnisse zu entwickeln, mit deren Hilfe auf allen praktischen Feldern die Ideallinie zwischen dem notwendigen Persön-

lichkeitsschutz und der erforderlichen Informationsfreiheit gefunden werden kann.

Trier und Speyer, im Juni 1991

Prof. Dr. Horst Ehmann

Prof. Dr. Rainer Pitschas

Vorwort

Die Arbeit wurde im WS 1989/90 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Literatur- und Rechtsprechungsnachweise wurden für die Veröffentlichung in den wesentlichen Teilen auf den Stand August 1990 gebracht. Das Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. 12. 1990, durch das das Bundesdatenschutzgesetz mit Wirkung zum 1. 6. 1991 geändert worden ist, wurde ebenfalls noch eingearbeitet (vgl. § 13).

Zu danken habe ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Horst Ehmann, der mich mit der Strenge und Güte eines „Vaters“ gefordert und gefördert und dessen wissenschaftliche Schulung mich geprägt hat. Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Peter Krause für das zügige Erstellen des Zweitgutachtens und fruchtbare Anregungen, die in die vorliegende Fassung noch eingearbeitet wurden. Dank gilt auch meinen Kollegen und Kolleginnen am Lehrstuhl für die freundschaftliche, vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit, insbes. Herrn Ass. iur. Georg Rott für zahlreiche Anregungen in ausgiebigen Gesprächen und Frau Ingrid Greim für die gewährte Unterstützung bei den Schreibarbeiten. Besonderer Dank gilt meiner Frau und meinen Eltern. Ohne ihre Unterstützung wäre die Arbeit wohl nie geschrieben worden.

Trier, Februar 1991

Josef Brossette

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
-------------------------	----

Erster Teil

Wahrheit und Diskretion, ein allgemeines Problem

§ 1 Wahrheit und Diskretion als natürliches Spannungsverhältnis	24
A. Die Natur des Menschen	24
B. Entwicklungsstufen der Gesellschaft und Individualschutz	26
C. Schwierigkeit der Abgrenzung zu schützender „Räume“	29
- Relativität der Privatsphäre -	
D. Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten	31
§ 2 „Das Recht der Wahrheit“ in der Philosophie und Theologie	34
A. „Wahrhaftigkeit“ als Tugend in Philosophie und Theologie	34
I. Die Meinungen Kants, Schlettweins und Schopenhauers	34
II. Die verschiedenen Meinungen in der Theologie	38
III. Der Wert von Wahrheit und Wahrhaftigkeit	39
B. Wahrheit im Spiegel von Sprichwörtern und Zitaten	42
§ 3 Wahrheit und Wahrhaftigkeit im Strafrecht	44
A. Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Verbot von Lüge und Täuschung im Strafrecht	44
B. Wahrheit und Ehrenschatz im Strafrecht	45
- Ein historischer Überblick -	
I. Gründe gegen die Zulassung des Wahrheitsbeweises	47
II. Einschränkungsversuche des Wahrheitsbeweises	48

III. Gründe für die Zulassung des Wahrheitsbeweises	51
1. Das absolute Recht, die Wahrheit frei und offen sagen zu dürfen	51
2. Wahrheit kann die Ehre nicht verletzen	53
3. Interessenabwägung spricht für die Wahrheit	54
C. Sonstige strafrechtliche Schutzinseln vor der Wahrheit	59
– zugleich ein historischer Überblick –	
I. Strafrechtlicher Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse (Privatgeheimnisse)	59
II. Schutzinseln vor „Wahrheitserhebung“	62
1. Der herkömmliche Schutzbereich	62
a) Der Schutz des Hausfriedens	62
b) Schutz des Briefgeheimnisses	64
2. Erweiterung des Schutzbereiches	67
a) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	67
b) Ausspähen von Daten	67
c) § 17 Abs. 2 UWG	68
3. Zusammenfassung	68

Zweiter Teil

Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Informationsfreiheit im Zivilrecht

§ 4 Überblick über das Informationsordnungssystem des Zivilrechts	70
§ 5 Das Recht auf Wahrheit (Information) im Regelungssystem des BGB	74
A. Klagbare Informationsansprüche	74
I. Kein allgemeiner Informationsanspruch	74
II. Die gesetzlich ausdrücklich geregelten Informationsansprüche	75
– Systematik und Gruppen –	
III. Die Fortbildung klagbarer Informationsansprüche durch die Rechtsprechung	77
1. Rechtsfortbildung	77
2. Die Voraussetzungen im einzelnen	78
– Grundelemente klagbarer Informationsansprüche –	
a) Materiellrechtliche Sonderbeziehung	79

	Inhaltsverzeichnis	11
	b) Informationsinteresse	79
	c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	80
	IV. Einsichtsrecht in öffentliche Register	81
	B. Unentwickelte Informationsansprüche (Anzeige-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Offenbarungspflichten)	82
	I. Eigen- und Selbstverantwortlichkeit als Prinzip des BGB	82
	II. Der Weg der Rechtsprechung	85
	III. Kritik	87
	IV. Haftung aus organisiertem sozialen Kontakt?	89
§ 6	Wahrheit als Rechtsverletzung im Regelungssystem des BGB bis zur Anerkennung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	92
	A. Konzeption des BGB und die Rechtsprechung des Reichsgerichts	92
	I. Überblick	92
	II. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	95
	1. Kein Ehren- und Persönlichkeitsschutz	95
	2. Wahrheit und Sittenwidrigkeit – Fallbeispiele –	96
	a) Grundsatz: Die Wahrheit ist frei	96
	b) Durch Interessenabwägung zur Sittenwidrigkeit	97
	– Beispiel Auskunftei –	
	c) Verbot der vergleichenden Werbung	100
	– Herausbildung von Fallgruppen –	
	d) Informationserhebung	102
	B. Lösungsansätze in der älteren Literatur	103
	– Auf dem Weg zu neuen Rechtsgütern –	
	I. Der Gedanke der Selbstbestimmung bei Josef Kohler	103
	II. Die Regelung der Informationsbeziehungen bei Hans Giesker	106
	– Erster Entwurf eines Informationsrechtssystems –	
§ 7	Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schranke von Wahrheit und Wahrhaftigkeit – Vom Ehrenschatz zum umfassenden Persönlichkeitsschutz –	113
	A. Von der Moral zum Recht	113
	I. Gründe für die Anerkennung eines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	113

1. Gesellschaftlicher Wandel und technische Entwicklung	114
2. Pluralistische Massengesellschaft	116
3. Allgemeinwohl	117
II. Wesen und Grenzen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts - Kein Schutz freier Willensbetätigung -	118
III. Prinzipien und Methode der Prüfung einer Rechtsverletzung	124
1. Interessenabwägung	124
2. Grundsatz: Nicht die Wahrheit bedarf der Rechtfertigung, sondern ihr Verbot	125
3. Methode	126
a) Tatbestand	127
b) Rechtswidrigkeit	127
IV. Inhalt und Fallgruppen des APR	129
1. Sphärenschutz	129
a) Öffentlichkeitssphäre	129
b) Intimsphäre	130
c) Privat-, Geheim-, Vertraulichkeitssphäre	130
2. Fallgruppen	131
B. Selbstbestimmung und Autonomie als Wertmaßstab in der Rechtspre- - chung bis zum Volkszählungsurteil	133
C. Grenzen der Wahrhaftigkeitspflicht bei Befragungen - Recht zur Lüge? -	136
I. § 123 BGB als Ausdruck der Pflicht zur Wahrhaftigkeit im Rechtsver- - kehr	136
II. Grenzen der Wahrhaftigkeitspflicht - Zum sogen. Fragerecht des Arbeitgebers -	137

Dritter Teil

Vom Recht der Wahrheit zur entkörpernten Selbstbestimmung angesichts neuer Informationstechniken?

§ 8 Neue Technik – neues Recht

A. Die Angst vor der neuen Technik – Hintergründe –	149
I. Auf dem Weg in die Informationsgesellschaft	149

	Inhaltsverzeichnis	13
	II. Horrorvisionen	151
	III. Die Angst vor dem Computer – Zeitgeist –	152
	B. Aufgabe von Rechtsprechung und Gesetzgebung	155
	I. Orientierung am Normalfall	155
	II. Keine gravierenden Mißbrauchsfälle	156
	III. Beachtung der Rechte anderer	156
	IV. Bewahrung bewährter Prinzipien	157
	V. Konsequenzen	157
	C. Die spezifischen Möglichkeiten und Gefahren der automatischen Daten- verarbeitung	159
	I. Die steigende Quantität der Daten	159
	II. Multifunktionale Auswertungsmöglichkeiten	160
	III. Zugriffsmöglichkeit auf Datenbanken Dritter	161
	IV. Kontextverlust	162
	V. Fehlende Transparenz der automatischen Datenverarbeitung	163
	VI. Manipulation und unbefugter Zugriff	163
	VII. Computergläubigkeit	164
	§ 9 Das Bundesdatenschutzgesetz	165
	- Von der Informationsfreiheit zum Informationsverbot -	
	A. Überblick über das Regelungssystem	165
	B. Die grundlegenden Streitfragen	167
	I. Grundsätzliches Informationsverbot	169
	II. Unklare Schutzzweckbestimmung	171
	III. Erstreckung über die automatische Datenverarbeitung hinaus	173
	IV. Vermischung von öffentlichem- und privatem Recht	175
	§ 10 Prinzip Informationsverbot im Privatrecht	176
	- Eine grundlegend falsche Wertentscheidung -	
	A. Der Unterschied: Öffentliches Recht und Privatrecht	177

I. Die grundlegenden Unterschiede	177
II. Folgen (mittelbare Drittwirkung)	179
B. Datenschutz, Grundrechte des Datenverarbeiters und Übermaßverbot .	184
I. Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG)	185
1. Der klassische Schutzbereich	186
2. Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG als umfassendes Kommunikationsgrundrecht in allen Lebensbereichen	187
a) Schutz der privatnützigen Kommunikation	188
b) Verbot der Tatsachenübermittlung als Grundrechtseingriff .	190
c) Informationsfreiheit und allgemein zugängliche Quellen ...	192
aa) Funktion der Informationsfreiheit	192
bb) Funktion des Merkmals „allgemein zugängliche Quellen“	193
d) Informationsfreiheit im Pathos des Volkszählungsurteils ...	196
e) Grenzen der Informationsfreiheit	198
- Prinzipienwechsel als Übermaß -	
II. Berufsfreiheit und Eigentumsgarantie (Artt. 12, 14 GG) als Abwehr- rechte gegen Informationsbeschränkungen	200
1. Verhältnis von Artt. 12, 14 zu Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG	200
2. Informationsbeschränkungen als Eingriff in die unternehmerische Betätigungsfreiheit (Artt. 12, 14 GG)	201
a) Probleme bei der Eingriffsfeststellung	201
b) Schutz bei Vertragsanbahnung und Beendigung von Arbeits- verhältnissen	203
c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Berufsfreiheit	205
d) Die Bedeutung der Information für die unternehmerische Betätigungsfreiheit	206
e) Mitbestimmung im Gehirn des Unternehmens	208
- Persönlichkeitsschutz oder Klassenkampf -	
f) Kein Schutz für Großunternehmer? - Über die Information zur Enteignung des Kapitals -	209
g) Die Institutsgarantie des Eigentums	211
h) Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers	212
III. Art. 2 Abs. 1 GG	213
C. Recht am eigenen Datum, Recht auf informationelle Selbstbestimmung - Unklare Wortgebilde, falsche Denkweisen, keine zivilrechtlichen Rechts- güter -	214
I. Zum Recht am eigenen Datum	214

1. Recht zur Kommunikationsverhinderung	214
2. Zur Funktion absoluter subjektiver Rechte	216
3. Kein Persönlichkeitsrecht	217
II. Zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung	219
1. Schillerndes Wortgebilde mit unklarem Inhalt	219
2. Ein Recht hergeleitet aus falschen Grundgedanken	221
a) Falsche Auslegung Luhmanns	221
b) Übertriebene Autonomie zu Lasten Dritter und der Allgemeinheit – Über Datenschutz zum Tatenschutz? –	223
c) Rechtsgüter, Rechtsgefährdung und Schutzgesetze	225
d) Nicht zu realisierendes Pathos	227
3. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	229
a) Volkszählungsurteil und Zivilrecht	229
aa) „Nullum datum sine lege“?	230
bb) Bloße Schranken-Schranke	232
cc) Überinterpretation der gewährten Selbstbestimmung ..	232
b) Entmündigungsbeschluß	234
– Zurück zur altbewährten Methode der Interessenabwägung –	
c) Schuldnerverzeichnisbeschluß	236
– Rückbesinnung auf den Wert wahrer Informationen –	
d) Keine neuen Maßstäbe für das Zivilrecht	237

Vierter Teil

**Fortbildung des Datenschutzrechts
– Reform und Auslegung des geltenden BDSG –**

§ 11 Übermäßige Beschränkung der Informationsfreiheit durch die neuesten Reformentwürfe	239
§ 12 Verfassungskonforme Auslegung der materiellrechtlichen Zulässigkeitsregeln nach geltendem BDSG	242
A. §3 BDSG als vorverlagerter Rechtsschutz durch Prüfungsvorbehalt ...	242
B. Einwilligung und Datenverarbeitung	243
I. Ausfluß der Privatautonomie	243
II. Tatbestandsausschließende Funktion	244
III. Zur Kritik an der Einwilligungsmöglichkeit	244
IV. Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung	246

C. Vertragszweck und vertragsähnliches Vertrauensverhältnis	248
I. Ausfluß der Privatautonomie	248
II. Bestimmung des Vertragszwecks	249
1. Der Wille der Betroffenen	249
2. Auslegungsprobleme bei typisierten Verträgen	249
3. Vertragszweck und Erforderlichkeit (Interessenabwägung)	250
D. Berechtigtes Interesse – schutzwürdiger Belang	253
I. Überblick über das Regelungssystem	253
II. Summarische Prüfung oder Prüfung am Einzelfall? Zur Bedeutung der Formulierung kein Grund zur Annahme	256
III. Inhalt der Begriffe „berechtigtes Interesse“ und „schutzwürdiger Belang“	257
1. Gefahren bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe	257
2. Methode der Bewertung und Abwägung im Datenschutzrecht	258
a) Unterschiede und Gemeinsamkeiten zur Prüfung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung	258
b) Methode im Datenschutzrecht	260
aa) Überblick	260
bb) 1. Stufe: Zusammenstellung des Abwägungsmaterials	261
cc) 2. Stufe: Bewertung der Interessen als berechtigt bzw. schutzwürdig	261
dd) 3. Stufe: Konkrete Bewertung der Interessen	264
ee) 4. Stufe: Abwägung heterogener Interessen	266
IV. Sinn der Methode	267
§ 13 Das neue Bundesdatenschutzgesetz	269
Zusammenfassung und Thesen	272
Literaturverzeichnis	285

Alles Gescheite ist schon gedacht worden; man muß
nur versuchen, es noch einmal zu denken.
(Goethe, Sprüche in Prosa,
Maximen und Reflexionen)

Einführung

Die Frage nach der Wahrheit, also danach, was die Wahrheit ist, wie man nach ihr streben kann und warum man nach ihr streben soll, ist ein vielfach erörtertes Thema in der Theologie und der Philosophie¹. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es nicht, den zahlreichen bereits entwickelten Wahrheitstheorien² eine neue hinzuzufügen, sondern vielmehr die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, ob und inwieweit die Erhebung, Weitergabe und sonstige Nutzung von Tatsachen, die dem Wahrheitsbeweis im juristischen Sinne zugänglich sind, Rechtsgüter und / oder rechtlich geschützte Interessen des von der Wahrheit in diesem Sinne Betroffenen verletzen können, oder ob die Wahrheit als Wert an sich niemals „ein Grund von einem Übel“³, also keine Rechtsverletzung, insbes. im Sinne des Zivilrechts, sein kann oder ob sie nicht zumindest ein Wert ist, der den Informationsverkehr als (mit)entscheidendes Merkmal prägen muß. Auch diese Frage ist keine grundlegend neue. Für den Bereich der Informationserhebung im Sinne der Kenntniserlangung von Tatsachen beim Betroffenen selbst oder bei Dritten sei erinnert an den Streit um die einst sehr strenge Inquisitionsmaxime im Strafprozeß⁴, die theologische und philosophische Diskussion zur Wahrhaftigkeit und der Problematik der Lüge⁵ und an *Schillers* Wort „Weh dem, der zu der Wahrheit geht durch Schuld“.

Für den Bereich der Informationsweitergabe sei erinnert an die beim strafrechtlichen Ehrschutzverfahren immer wieder heftig diskutierte Frage, ob die Verbreitung wahrer Tatsachen ein strafbares Ehrdelikt sein darf, oder ob

¹ Einen Überblick bieten *Schnackenburg* und *Engelhardt*, in: Höfer/Rahner (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10 unter Wahrheit, Sp. 912-920; vgl. ferner *Heidegger*, Vom Wesen der Wahrheit; *ders.*, Platons Lehre von der Wahrheit; *Jaspers*, Von der Wahrheit; *Barth*, Wahrheit und Ideologie; *Gadamer*, Wahrheit und Methode; *Seifert*, Erkenntnis objektiver Wahrheit.

² Vgl. dazu etwa *Skribekk*, Wahrheitstheorien.

³ So *Schlettwein*, Die Rechte der Menschheit oder der einzig wahre Grund aller Gesetze, Ordnungen und Verfassungen, Gießen 1784, S. 189.

⁴ Einen Überblick bietet *Krey*, Strafverfahrensrecht, Bd. 1, Rn. 51 ff. m.w.Nachw.

⁵ Ausführlichst dazu *Müller*, Die Wahrhaftigkeitspflicht und Die Problematik der Lüge; vgl. auch *Geismann/Oberer*, Kant und das Recht zur Lüge.

nicht vielmehr der Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsache eine Strafbarkeit als Ehrverletzung grundsätzlich ausschließt⁶. In unserer abendländischen Kultur- und Rechtsordnung hat sich dabei über Jahrhunderte hinweg die Erkenntnis durchgesetzt, daß es weder einen Grundsatz des Prozeßrechts noch des materiellen Rechts geben kann, die Wahrheit um jeden Preis erfahren und verbreiten zu dürfen⁷. Gleichzeitig durchgesetzt und in unsere Rechtsordnung Eingang gefunden hat aber auch die Erkenntnis, daß die Wahrhaftigkeit im Gegensatz zur Lüge, Verstellung und Täuschung nicht nur eine sittliche Tugend, sondern im rechtlichen Verkehr mit anderen auch eine Rechtspflicht ist, weil nur auf Grund wahrer Informationen sich die öffentliche Meinung so bilden kann, wie es die Integration der Gesellschaft erfordert und weil nur die wahre Information das Vertrauen des einzelnen in die Verbindlichkeit von Verträgen und allgemein in den ehrlichen Umgang mit anderen gewährleisten kann⁸. Nur wahre Informationen vermögen korrekte öffentliche und private Meinungsbildung zu gewährleisten.

Die rechtliche Wertschätzung der Tugend der Wahrhaftigkeit und die Anerkennung der Wahrheit als schützenswertes Gut und schützenswerter Wert als solcher, scheinen jedoch in der neueren Rechtsentwicklung immer mehr an Bedeutung zu verlieren und für den Bereich wahrer Informationen, die sich auf Menschen beziehen oder auf diese gar nur beziehbar sind, weitgehend in den Hintergrund zu treten. Ging der Gesetzgeber bei Schaffung des BGB, des StGB und der Prozeßordnung noch davon aus, daß die Erhebung, Verbreitung und sonstige Nutzung wahrer Informationen grundsätzlich weder die Ehre noch den wirtschaftlichen Ruf⁹ des einzelnen zu verletzen vermögen, weil dieser sich an der Wahrheit messen lassen muß und als Ausnahme von der Regel nur dann rechtlich unzulässig sind, wenn sie mit dem besonderen Makel der Sittenwidrigkeit behaftet sind oder wenn dadurch in rechtlich eng begrenzte Schutzinseln eingegriffen wird, die dem Schutz ganz bestimmter Geheimnisbereiche, wie Hausfrieden, bestimmter Berufs- und Geschäftsgeheimnisse oder aber verwandtschaftlicher Beziehungen (Zeugnisverweigerungsrechte) oder im Strafprozeß dem Verbot der Selbstbezeichnung dienen, so ist neuerdings eine Tendenz deutlich erkennbar, die Freiheit, die Wahrheit sagen und wissen zu dürfen, als Ausnahmetatbestand zu begreifen. Anstelle des Wertes der Wahrheit und Wahrhaftigkeit tritt — zwar nicht ganz offen formuliert — das Recht der Lüge und Verstellung, das Recht ein anderer zu sein als der, der man wahrhaft ist, das Recht selbst bestimmen zu dürfen, wie man von anderen gesehen werden

⁶ Dazu etwa *Kohler*, Ehre und Beleidigung, in: *GoldtA* 47 (1900), 1 ff., 98 ff.; *Lilientahl*, Der Wahrheitsbeweis als Gesetzgebungsproblem, *DJZ* 1925, 704 ff.; *Schmidt*, Zur Problematik des Indiskretionsdeliktes, *ZStW* Bd. 79 (1967), 741 ff., 754 ff., 795 ff.

⁷ Vgl. etwa *BGHSt* 14, 358 (365) — Tonbandaufnahme —; vgl. auch *Strate*, *JZ* 1989, 176 ff.; speziell zu Beweisverwertungsverboten im Zivilrecht *Peters*, *ZZP* 76 (163), 145 ff.; *Werner*, *NJW* 1988, 993 ff.

⁸ Dazu eingehend unten § 2 A.

⁹ Vgl. § 824 BGB

will, mit der Forderung, daß diese das selbst definierte Persönlichkeitsbild akzeptieren müssen. Das Recht seine selbst definierte Rolle spielen, jeden Tag als unbeschriebenes Blatt erscheinen zu dürfen und die Forderung, daß derjenige, der die Wahrheit wissen, weitersagen oder sonstwie nutzen will, hierzu der besonderen Rechtfertigung bedarf, also Wahrheit und Wahrhaftigkeit über Mitmenschen grundsätzlich als Eingriff in Rechtsgüter und/oder rechtlich geschützte Interessen des Betroffenen anzusehen sind, und zwar unabhängig von Quantität und Qualität der Information¹⁰, werden zu den leitenden Wertmaßstäben erhoben. Auf der anderen Seite weiten Rechtsprechung und Lehre die sogenannten unentwickelten Informationsansprüche, die zur Begründung von Schadensersatzansprüchen dienen, immer weiter aus¹¹.

Das vom BGH nach zahlreichen literarischen Vorarbeiten übernommene und vom BVerfG akzeptierte und stetig fortentwickelte allgemeine Persönlichkeitsrecht¹² ist der greifbare Ausgangspunkt dieser Rechtsentwicklung. Diente dieses aus Artt. 1 und 2 GG abgeleitete und als sonstiges Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB begriffene Recht zunächst der Abwehr von Informationen und Handlungen, die mit der Wahrheit nicht das geringste zu tun hatten (und damit der Sicherung der Richtigkeit des Informationsverkehrs), wie unrichtiger Presseberichte, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verfälschten, fahrlässiger Ehrverletzungen oder unbefugter kommerzieller Auswertung von Persönlichkeitswerten¹³, so entwickelten sich nach und nach behutsam durch Interessenabwägung im Einzelfall herausgearbeitete Fallgruppen, die, als Ausnahme von der Regel, auch das Verbreiten und Erheben wahrer Informationen als rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung im Einzelfall einstufen. Im Vordergrund standen dabei wahrheitsgemäße Presseberichte über private Angelegenheiten (Intim-, Privatsphäre), für welche die allgemeine Öffentlichkeit kein anerkanntes Informationsinteresse hatte, sowie das technische Festhalten persönlicher Äußerungen über das Recht am eigenen Bilde hinaus, insbes. heimliche Tonbandaufnahmen. Verhindert werden sollte durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch, daß der einzelne ohne hinreichendes privates oder öffentliches Interesse in seiner ganzen privaten Lebensführung ausspioniert, ohne berechtigtes Interesse an den öffentlichen Pranger gestellt wird oder Verfehlungen aus längst vergangener Zeit immer wieder hervorgeholt werden, die es dem einzelnen unmöglich machen oder erheblich erschweren, sich wieder in die Gemeinschaft einzugliedern (Resozialisierung). Dem einzelnen sollte ein Bereich privater Lebensgestaltung verbleiben, in dem er das Recht hat, in Ruhe gelassen zu werden und in den das „Licht der Wahrheit“ überhaupt nicht (Intimsphäre) oder nur unter erschwerten Bedingungen (Geheim-, Eigen-, Privatsphäre) soll eindringen dürfen. Innerhalb dieser eng umgrenzten Bereiche, in denen das

¹⁰ Dazu eingehend unten Dritter Teil §§ 8,9,10.

¹¹ Vgl. unten § 5 B.

¹² Grundlegend, *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht.

¹³ Dazu eingehend unten § 7 A IV 2).